



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 12. 2. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 440

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-17
für das Gelände zwischen Wegastraße,
Gretelstraße, Rübezahlstraße und Hänselstraße
in Berlin-Neukölln**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-17
für das Gelände zwischen Wegastraße, Gretelstraße,
Rübezahlstraße und Hänselstraße in Berlin-Neukölln.**

Vom 22. Januar 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-17 vom 6. Februar 1959 mit Deckblatt vom 11. Januar 1960 für das Gelände zwischen Wegastraße, Gretelstraße, Rübezahlstraße und Hänselstraße in Berlin-Neukölln wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von dem Bebauungsplan erfaßte Gelände steht im Eigentum Berlins. Es grenzt im Nordosten an den Verwaltungsbezirk Treptow. In der vorbereitenden Bauleitplanung Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — ist es als allgemeines Wohngebiet, Baustufe III/3, ausgewiesen.

Das Gelände soll von der „Stadt und Land Wohnbauten-G.m.b.H.“ erworben und mit 118 Wohnungen bebaut werden.

Berlin, den 29. Januar 1960

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Bebauungsplan ist teils zur Festsetzung einer von den Vorschriften der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 21. November 1958 (GVBl. S. 1087, 1104) abweichenden baulichen Nutzung, teils zur Aufhebung überholter förmlich festgestellter Straßen- und Baufluchtlinien und zur Festsetzung neuer Straßenbegrenzungslinien und Bau Grenzen notwendig.

II. Inhalt des Planes

In aufgelockerter Bauweise wurden 3- und 4geschossige Baukörper festgesetzt. Das Maß der Nutzung entspricht einer Geschosflächenzahl von etwa 0,7; als Art der Nutzung wurde reines Wohngebiet festgesetzt.

Das Gelände wird durch die Rübezahlstraße, die Gretelstraße und die Hänselstraße erschlossen; die Rübezahlstraße und die Gretelstraße sind bereits teilweise ausgebaut, während die 17,0 m breit geplante Hänselstraße in nur etwa 6,0 m Breite als Erschließungsweg für die Laubenkolonie freigelegt ist. Der als Straße aufgehobene Teil der Wegastraße wurde als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Wageneinstellplätze und Garagen sind den Straßen zugeordnet, um so etwaige Belästigungen im Blockinnern auf ein Mindestmaß zu beschränken.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 25. Februar 1959 dem Bebauungsplan gemäß § 17, 3 des Planungsgesetzes zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 6. April bis einschließlich 6. Mai 1959 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Ermittlungen des Bezirksamtes Neukölln von Berlin betragen die Kosten für den Straßenbau rd. 100 000 DM, für die Anlegung der öffentlichen Grünfläche.. 13 820 DM.

Mittel für den Straßenbau, ohne Straßenentwässerung, sind in der Zusammenstellung für einmalige Baumaßnahmen im Rechnungsjahr 1961 in Höhe von 73 000 DM unter HUA B 67 00 HSt. 826 vorgesehen.

Die übrigen Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.